

Satzung der Jungen Union Hochsauerland

A. Name, Sitz

§ 1

Die Junge Union des Kreisverbandes Hochsauerland ist die selbständige Vereinigung der jungen Generation der CDU des Hochsauerlandkreises.

§ 2

Die Vereinigung führt den Namen "Junge Union Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Hochsauerland"; die Kurzform ist „Junge Union Hochsauerland“; die Gemeinde-, Stadt- bzw. Ortsverbände führen zusätzlich ihren entsprechenden Namen.

§ 3

Sitz des Kreisverbandes ist die CDU-Kreisgeschäftsstelle in Meschede.

B. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied der Jungen Union kann jeder werden, der sich zu ihren Grundsätzen bekennt und ihre Ziele zu fördern bereit ist, mindestens das 14. und nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist als der CDU/CSU oder einer politischen Gruppe, die gegen die CDU/CSU gerichtet ist.

§ 5

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet innerhalb von acht Wochen der zuständige Kreisvorstand nach Anhörung des zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverbandes. Zuständig ist der Kreisverband des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Bestehen Ortsverbände, so sind die Ortsverbände vor der Aufnahme von Mitgliedern durch den Kreisverband ebenfalls zu hören. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.

(2) Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere vier Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von zwölf Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(3) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet über den Antrag des Bewerbers endgültig.

§ 6

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von mindestens 6 Euro zu leisten.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden per Bankeinzug durch den Kreisverband eingezogen. Das Nähere regelt die Finanzordnung des JU Kreisverbandes Hochsauerland.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, mit Vollendung des 35. Lebensjahres, durch Ausschluss oder durch Tod. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.

§ 8

Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.

§ 9

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Jungen Union verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (vgl. § 10 Absatz 4 Parteiengesetz).

(2) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des örtlich zuständigen Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes der Jungen Union nach vorheriger Anhörung der/des Betroffenen ausschließlich durch das Landesschiedsgericht der Jungen Union.

(3) Seinen Pflichten als Mitglied kommt insbesondere beharrlich nicht nach, wer über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

C. Gliederung

§ 10

(1) Die Junge Union Hochsauerland gliedert sich in Gemeinde- bzw. Stadtverbände. Diese können sich in Ortsverbände untergliedern.

(2) Zu allen Mitglieder- und Delegiertenversammlungen des Kreisverbandes, der Gemeinde- bzw. Stadtverbände und der Ortsverbände sowie zur Konferenz der Ortsverbandsvorsitzenden hat die CDU-Kreisgeschäftsstelle postalisch einzuladen. Die Geschäftsstelle leitet den Mitgliedern des JU-Kreisvorstandes die Einladungen der Gemeinde- bzw. Stadtverbände und Ortsverbände zu.

§ 11

Der Kreisvorstand ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches. Er hält mit allen Gemeinde- bzw. Stadtverbänden ständige Verbindung; er unterstützt und koordiniert ihre Arbeit. Die notwendigen organisatorischen Arbeiten werden von der Kreisgeschäftsstelle der CDU nach den Beschlüssen des Kreisvorstandes der Jungen Union vorgenommen.

§ 12

Der Gemeinde- bzw. Stadtverband ist die Organisation der JU der Gemeinde bzw. Stadt. Gründung bzw. Abgrenzung der Gemeinde- bzw. Stadtverbände sind Aufgabe des Kreisvorstandes. Die Gründung von Gemeinde- bzw. Stadtverbänden ist nur möglich, wenn mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind. Weniger als 7 Mitglieder bilden einen Stützpunkt, dessen Betreuung durch den damit beauftragten Gemeinde- bzw. Stadtverband erfolgt.

§ 13

Die Stadt- bzw. Gemeindeverbände der JU, die als weitere Untergliederung Ortsverbände haben, organisieren ihre Stadt- bzw. Gemeindeverbandsversammlungen als Mitgliederversammlung.

§ 14

(1) Der Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern:

- a) der Stadtverbandsvorsitzende,
- b) der Stellvertreter,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassierer/Geschäftsführer
- e) drei Beisitzer.

(2) Die Ortsverbände wählen einen eigenen Vorstand, der mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassierer/Geschäftsführer besteht.

(3) Die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder steht den Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbänden frei.

§ 15

Der Nachweis der Mitgliederzahl erfolgt nach der zentralen Mitgliederkartei der JU des Hochsauerlandes.

D. Organe

§ 16

Organe des Kreisverbandes sind die Kreisversammlung und der Kreisvorstand. Neben den Sitzungen der oben erwähnten Organe muss mindestens einmal im Jahr eine Konferenz der Vorsitzenden der Ortsverbände auf Kreisebene stattfinden. Dieses Gremium soll mit dem Kreisvorstand allgemeine organisatorische und politische Fragen beraten. Des Weiteren soll es der Information der Ortsvorsitzenden dienen.

§ 17

(1) Die Kreisversammlung ist als höchstes Organ die beschließende Vertretung der Jungen Union des Hochsauerlandkreises. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Kreissatzung anderen Organen übertragen sind. Die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände haben auf der Kreisversammlung ein eigenes Antragsrecht zur unmittelbaren Vertretung ihrer speziellen Anliegen. Die Vorsitzenden der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände, sofern sie nicht stimmberechtigte Delegierte sind, nehmen an der Kreistagung mit beratender Stimme teil.

(2) Die Kreisversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Für ordentlichen Kreisversammlungen gilt eine Frist von mindestens 21 Tagen. Außerordentliche Kreisversammlungen können mit einer Frist von 7 Tagen einberufen werden. Die Kreisversammlung ist vom Kreisvorsitzenden einzuberufen.

(3) Der Kreisvorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Delegierten dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(4) Der Kreisversammlung gehören stimmberechtigt an:

- a) die gewählten 20. Mitglieder des Kreisvorstandes,
- b) die von den Stadt- und Gemeindeverbänden gewählten Delegierten.

(5) Jeder Stadt- und Gemeindeverband entsendet zwei Grunddelegierte. Pro angefangene 10 Mitglieder entsendet jeder Stadt- und Gemeindeverband einen weiteren Delegierten.

(6) Bei der Berechnung der auf die Mitgliederzahlen entfallenden Delegierten für die einzelnen Stadt- und Gemeindeverbände wird die Anzahl der Mitglieder berücksichtigt, die in der zentralen Mitgliederkartei der JU des Hochsauerlandkreis zum Ende eines Kalenderjahres erfasst sind.

(7) Die Anzahl der Kreisversammlung angehörenden Mitglieder des Kreisvorstandes darf ein Fünftel der stimmberechtigten Delegierten der Kreisversammlung nicht übersteigen.

(8) Die Stadt- und Gemeindeverbände wählen nach Vorschlagsrecht ihrer Ortsverbände die Delegierten zur Kreisversammlung auf ihren Stadt- bzw. Gemeindeverbandsversammlungen. Die Delegierten/Ersatzdelegierten sind für die Dauer von höchstens zwei Jahren zu wählen. Ersatzdelegierte sollen in ausreichender Zahl (max. die doppelte Anzahl der Delegierten) gewählt werden.

(9) Die Meldung der aktuellen Kreisversammlungsdelegierten sind zum Anfang eines Kalenderjahres schriftlich bei der CDU-Kreisgeschäftsstelle einzureichen.

(10) Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben bis zum Ende der Kreisversammlung Stimmrecht.

§ 18

Aufgaben der Kreisversammlung sind u.a.:

- a) Beschlussfassung über die Arbeit des Kreisverbandes,
- b) Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes,
- c) Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes,
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes,
- e) Wahl der Delegierten für alle übergeordneten Gremien,
- f) Wahl von 2 Delegierten und 2 Ersatzdelegierten zum CDU- Kreisparteitag.
- g) Wahl von 2 Rechnungsprüfern für 2 Jahre, dabei jährlich im Wechsel einen.

§ 19

(1) Der Kreisvorstand besteht aus 20 Mitgliedern. Ihm gehören stimmberechtigt an:

- a) der Kreisvorsitzende,
- b) drei gleichberechtigte Stellvertreter,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kreisgeschäftsführer,
- e) der Pressesprecher,
- f) der Internetreferent
- g) zwölf Beisitzer.

(2) Die dem Kreisverband Hochsauerlandkreis angehörenden Mitglieder des JU-Bezirksvorstandes, des JU-Landesvorstandes, des JU-Bundesvorstandes, des JU Deutschlandrates, des CDU Kreisvorstandes, des Kreistages des Hochsauerlandkreises sowie die Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorsitzenden der JU sowie ein Beauftragter der Schülerunion (SU) gehören dem Kreisvorstand mit beratender Stimme an. Ferner kann der Kreisvorstand weitere beratende Mitglieder kooptieren.

§ 20

Der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter, der Schriftführer, der Kreisgeschäftsführer, der Pressesprecher und der Internetreferent bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er erledigt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes und ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Kreisvorstandssitzungen.

§ 21

Aufgaben des Kreisvorstandes sind u.a.:

- a) Vorbereitung der Kreisversammlung,

- b) Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung,
- c) Erledigung der politischen und organisatorischen Arbeiten des Kreisverbandes,
- d) Bildung von Fachausschüssen als Hilfsorgane des Kreisvorstandes,
- e) Benennung eines Mitgliederbeauftragten.
- f) Nominierungen für Wahlen zu übergeordneten Gremien (Bundes-, Landes-,
- g) Bezirksvorstand, Delegierte und Ersatzdelegierte zum JU-Deutschlandtag, Mitglieder und stellv. Mitglieder zum JU- Deutschlandrat).

§ 22

Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband, im Verhinderungsfall seine Stellvertreter.

E. Verfahrensordnung

§ 23

(1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn ihre Einberufung satzungsgemäß erfolgt und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Organe gelten als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag Beschlussunfähigkeit festgestellt ist.

(3) Falls die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden. Er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden.

(4) Mitgliederversammlungen der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 24

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 25

(1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Delegierten zu übergeordneten Gremien der Jungen Union werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Alle übrigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit erhobener Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind in Einzelwahlgängen zu wählen und benötigen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Wird die erforderliche absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Kandidaten mit den nächsten Stimmenzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, so erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

(3) Die Wahl der Beisitzer des Kreisvorstandes und die der Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien erfolgt in je einem Wahlgang. Der Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr als die Zahl der zu Wählenden angekreuzt sind, sind ungültig. Gewählt sind die Kandidaten/ Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen,

auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Bei Stimmgleichheit erfolgt, soweit erforderlich, eine Stichwahl.

§ 26

Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die den Mitgliedern des Kreisvorstandes und den Ortsvorsitzenden zugesandt wird.

§ 27

Der Kreisvorstand und die Delegierten zu übergeordneten Gremien sind für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

F. Sonstiges

§ 28

(1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck eine besondere Kreisversammlung einberufen wird. Diese Kreisversammlung kann die Auflösung mit 3/4 der Anwesenden beschließen.

(2) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Einberufung satzungsgemäß mit der Einladungsfrist einer ordentlichen Kreisversammlung erfolgt und mehr als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. § 23 Absatz (3) gilt nicht.

§ 29

Eine Änderung der Satzung kann nur auf einer ordentlichen Kreisversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die Anträge zur Satzungsänderung müssen mit der Einladung verschickt oder über einen Internet-Link bereitgestellt werden.

§ 30

In allen Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht geregelt werden, gilt die Satzung des Landesverbandes der JU Nordrhein-Westfalen.

§ 31

Diese Satzung bedarf der Zustimmung durch den Landesverband.

§ 32

(1) Diese Satzung wurde beschlossen auf der ordentlichen Kreisversammlung am 7.12.1974¹. Durch sie werden alle im Bereich der ehemaligen Kreisverbände (Meschede, Arnsberg, Brilon) geltenden Satzungen aufgehoben.

(2) Diese Satzung tritt, falls eine Einwilligung des Landesvorstandes vorliegt, mit Beschluss durch die Kreisversammlung in Kraft, ansonsten nach Beschluss der Kreisversammlung mit Genehmigung durch den Landesvorstand.

1

- §§ 13a und 17f beschlossen auf der Kreisversammlung am 7.9.85 in Bestwig
- § 7 geändert auf der Kreisversammlung am 7.9.85 und auf der Kreisversammlung am 15.06.91
- § 18 ergänzt auf der Kreisversammlung am 14.2.87 und geändert auf der Kreisversammlung am 3.9.88 und auf der Kreisversammlung am 17.11.1990
- § 6 gestrichen auf der Kreisversammlung am 3.2.90 in Arnsberg
- §§ 17 und 24 geändert auf der Kreisversammlung am 3.2.90 in Arnsberg
- § 10 ergänzt, § 18 geändert auf der Kreisversammlung am 17.11.90 in Brilon.
- § 22 geändert auf der Kreisversammlung am 31.10.92
- § 13 a geändert auf der Kreisversammlung am 29.04.1995
- § 16 geändert auf der Kreisversammlung am 16.05.1998
- Umfassend geändert und §§ neu durchnummeriert auf der Kreisversammlung am 28. Februar 2015 in Sundern

Finanzordnung der Jungen Union Hochsauerland

§ 1

Der JU Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft des JU Kreisverbandes Hochsauerland (im folgendem kurz Kreisverband genannt), soweit es in seinem unmittelbaren Verantwortungsbereich liegt.

§ 2

Der JU-Kreisvorstand kooperiert in Finanzfragen eng mit der CDU-Kreisgeschäftsstelle.

§ 3

Der CDU Kreisgeschäftsführer ist gehalten, die Kassengeschäfte des Kreisverbandes regelmäßig zu überwachen und sich von ihrer Ordnungsmäßigkeit über alle wichtigen Einzelheiten der Finanzwirtschaft zu überzeugen.

§ 4

Der Kreisgeschäftsführer erstattet der JU-Kreisversammlung den Finanzbericht (Zeitpunkt siehe § 10). Die JU-Kreisversammlung entscheidet über die Entlastung der Organe.

§ 5

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag entsprechend § 6 der Satzung der Jungen Union Hochsauerland zu leisten.

(2) Die Stadt- Gemeinde- und Ortsverbandsvorsitzenden sind angehalten, veraltete oder fehlerhafte Kontoverbindungen und Einzugsermächtigungen erneut einzuholen. Die CDU Kreisgeschäftsstelle schickt den Vorsitzenden jährlich eine Liste mit den Mitgliedern ihres Verbands, die keine Mitgliedsbeiträge entrichten.

(3) Die aktiven kassenführenden Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbände entrichten für jedes Mitglied 2,70 Euro an den Kreisverband.

(4) Die kassenführenden Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbände erhalten alle über die Bestimmungen in Absatz (3) hinausgehenden Beiträge der von ihren zahlenden Mitgliedern an den Kreisverband abgeführten Mitgliedsbeiträge in Form von Geldleistungen zurück. Bei negativen Auszahlungen muss der kassenführende Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverband die Differenz ausgleichen. Ebenso trägt er anfallende Bankgebühren.

(5) Die Mitgliedsbeiträge von nicht kassenführenden Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbänden stehen komplett dem Kreisverband zu. Die Verbände bekommen auf Antrag Zuschüsse für ihre politische Arbeit. Über die Anträge entscheidet der geschäftsführende Kreisvorstand.

(6) Über Stundungen oder Erlassen von Beiträgen entsprechend der Bestimmungen in den vorhergehenden Absätzen entscheidet der Kreisvorstand.

§ 6

Die Mitgliedsbeiträge werden per Bankeinzug durch den Kreisverband eingezogen und auf ein zentrales Konto des Kreisverbandes geleitet. In der Regel soll die Beitragsentrichtung einmal pro Jahr geschehen.

§ 7

Der Kreisverband, die Orts-, Gemeinde- und Stadtverbände haben dem CDU Kreisverband Hochsauerland jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, sofern sie über eigene Konten verfügen. Die Berichte sind auf Anforderung vorzulegen.

§ 8

(1) Die JU-Kreiskasse wird von den Rechnungsprüfern vor der ordentlichen Kreisversammlung geprüft.

(2) Die Rechnungsprüfer erstatten der Kreisversammlung einen Prüfbericht.

(3) Sofern der Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverband eine eigene Kasse führt, sind auf der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer für 2 Jahre zu wählen, dabei jährlich im Wechsel einen. Die Kasse ist jährlich vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und der Mitgliederversammlung ein Prüfbericht zu erstatten.

§ 9

Änderungen der Finanzordnung beschließt die JU-Kreisversammlung.

§ 10

Die Finanzordnung tritt am 7.9.1985 in Kraft.

Beschlossen am 7.9.1985 auf der Kreisversammlung der JUNGEN UNION HOCHSAUERLAND in Bestwig,

- geändert auf der Kreisversammlung in Schmallenberg am 14.2.1987
- § 6 geändert auf der Kreisversammlung am 15.06.1991
- § 6 geändert auf der Kreisversammlung am 2.12.1995
- § 7 geändert auf der Kreisversammlung am 2.12.1995
- Umfassend geändert und §§ neu durchnummeriert auf der Kreisversammlung am 28. Februar 2015 in Sundern